

Ergänzende Geschäftsbedingungen der GASPOOL Balancing Services GmbH (GASPOOL) für Bilanzkreisverantwortliche

§ 1

Anwendungsbereich

1. Diese Bilanzkreisbedingungen enthalten die Regeln der GASPOOL für den Zugang zu einem oder mehreren (Teil-)Netzen im Marktgebiet GASPOOL einschließlich der hierfür angebotenen Hilfsdienste.
2. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bilanzkreisverantwortlichen wird widersprochen. Die Erbringung sonstiger Hilfsdienste und Dienstleistungen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Bilanzkreisverantwortlichen und GASPOOL.
3. Die Regelungen dieser Bilanzkreisbedingungen für die Einspeisung von Erdgas gelten auch für die Einspeisung von Biogas, soweit nichts Abweichendes geregelt wird.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Es gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG), der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) sowie Teil 1 § 4 Begriffsbestimmungen der "Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1 b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen" (Kooperationsvereinbarung), jeweils in der aktuellen Fassung.

§ 3

Entgelte und Zahlungsbedingungen

1. GASPOOL ist berechtigt, die in § 31 Ziffer 1 Satz 2 der Geschäftsbedingungen des Bilanzkreisvertrages genannten Entgelte vom Bilanzkreisverantwortlichen zu erheben. Zusätzlich ist GASPOOL berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen auf die für den Bilanzkreisverantwortlichen erwartete SLP- und RLM-Bilanzierungsumlage sowie die Konvertierungsumlage zu erheben.
2. Maßgeblich für die Struktur bzw. Höhe der Entgelte sind die von GASPOOL auf ihrer Internetseite veröffentlichten Preise.
3. VHP-Entgelte werden von GASPOOL gesondert in Rechnung gestellt
4. Sind zur Abrechnung Daten von Ein- und Ausspeisenetzbetreibern erforderlich und liegen diese am Ende des zweiten Gaswirtschaftsmonats nach dem Abrechnungsmonat nicht, nicht vollständig oder in nicht auswertbarer Form vor, so ist GASPOOL berechtigt, nach Wahl der GASPOOL entweder eine Abrechnung des Bilanzkreises gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen vorzunehmen und diese, nach Vorliegen der notwendigen Daten, soweit erforderlich, zu korrigieren, oder die Abrechnung des Bilanzkreises aufzuschieben bis alle notwendigen Daten in auswertbarer Form vorliegen.
5. Die in Rechnung gestellten Entgelte sind bis zum zehnten (10.) Kalendertag nach Zugang der Rechnung ohne Abzüge auf das in der Rechnung angegebene Konto an GASPOOL zu zahlen. Ist dieser Kalendertag kein Banktag, verlängert sich diese Frist bis zum nächsten Banktag.
6. Zahlungen sind nur dann rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der genannten Fristen auf dem angegebenen Konto der GASPOOL gutgeschrieben worden sind.
7. Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, ist die betroffene Partei berechtigt, unbeschadet weiterer Forderungen, Zinsen zu verlangen. Die Zinsberechnung erfolgt nach § 288 II BGB in Verbindung mit § 247 BGB.
8. Es kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen die Forderungen von GASPOOL aus dem Vertrag aufgerechnet werden.
9. Unter Abrechnung sind Rechnung und Gutschriften zu verstehen.
10. Zu § 14 Absatz 3 lit. a) und b) der Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag erfolgt folgende klarstellende Vertragsauslegung:
 - a. Im Falle von § 14 Absatz 3 lit. a) kann es auch vorkommen, dass der Bilanzkreisverantwortliche an den Marktgebietsverantwortlichen ein Entgelt zu zahlen hat, soweit die bilanzrelevanten Einspeisemengen die

bilanzrelevanten Ausspeisemengen am Gastag überschreiten und soweit sich aus der negativen Ausgleichsenergiepreisermittlung nach § 14 Ziffer 4 ff. der Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag eine solche Zahlungsrichtung ergibt.

- b. Im Falle von § 14 Absatz 3 lit. b) kann es auch vorkommen, dass der Marktgebietsverantwortliche an den Bilanzkreisverantwortlichen ein Entgelt zu zahlen hat, soweit die bilanzrelevanten Ausspeisemengen die bilanzrelevanten Einspeisemengen am Gastag überschreiten und soweit sich aus der positiven Ausgleichsenergiepreisermittlung nach § 14 Ziffer 4 ff. der Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag eine solche Zahlungsrichtung ergibt.

§ 4

Versand der Rechnung

1. Der Versand der Rechnung erfolgt elektronisch. Der Bilanzkreisverantwortliche erhält die Rechnung von GASPOOL im Portable Document Format (PDF-Format) an das vom Bilanzkreisverantwortlichen angegebene E-Mail Postfach.
2. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, GASPOOL spätestens 10 Kalendertage nach Vertragsabschluss ein gültiges E-Mail Postfach mittels Anlage 1 dieser Ergänzenden Geschäftsbedingungen zu benennen.

§ 5

Vertragsschluss bei der Verbindung von Bilanzkreisen

Der Bilanzkreisverantwortliche des Rechnungsbilanzkreises und der Bilanzkreisverantwortliche des Unterbilanzkreises senden das unter www.gaspool.de veröffentlichte Vertragsformular „Vereinbarung über die Verbindung von Bilanzkreisen“ nach § 17 Ziff. 4 der Bilanzkreisbedingungen GASPOOL in dreifacher Ausführung vollständig ausgefüllt und unterzeichnet schriftlich an GASPOOL.

Die Vereinbarung kommt mit Zugang des von GASPOOL unterzeichneten Vertragsformulars bei den beiden Bilanzkreisverantwortlichen zustande.

§ 6

Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen gem. § 9

Bilanzkreisbedingungen

Ergänzend zu § 9 der Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag GASPOOL ist der Bilanzkreisverantwortliche berechtigt, Gasmengen auch zwischen Sub-Bilanzkonten zu übertragen.

§ 7

Verbindung von Bilanzkreisen

Es können nur Bilanzkreise mit dem Status „fzk“ (frei zuordenbare Kapazitäten) miteinander verbunden werden.

§ 8

Separate Bilanzierung von beschränkt zuordenbaren Kapazitäten

Beschränkt zuordenbare Kapazitäten dürfen nur in einem separaten Bilanzkreis für „bzk“ (beschränkt zuordenbare Kapazitäten) bilanziert werden. Die Übertragung von Gasmengen über den virtuellen Handlungspunkt zwischen diesem separaten Bilanzkreis und einem anderen Bilanzkreis ist ausgeschlossen.

§ 9

Kommunikation

In einem Kommunikationstest kann GASPOOL prüfen, ob die Kommunikationsanforderungen erfüllt werden und ob der Bilanzkreisverantwortliche in der Lage ist, Meldungen und Mitteilungen von GASPOOL zu empfangen und zu verarbeiten sowie entsprechende Meldungen und Mitteilungen an GASPOOL zu versenden.

GASPOOL wird den Bilanzkreisverantwortlichen über den erfolgreichen Abschluss des Kommunikationstests informieren. Der Bilanzkreisverantwortliche stellt GASPOOL von Schäden aus fehlerhafter oder nicht erfolgter Kommunikation von Informationen über den Bilanzkreis frei, die GASPOOL nicht zu vertreten hat.

GASPOOL ist berechtigt, den Kommunikationstest während der Vertragslaufzeit zu wiederholen, falls Zweifel entstehen, ob der Bilanzkreisverantwortliche weiterhin in der Lage ist, die Kommunikationsanforderungen zu erfüllen.

§ 10

Änderungen der ergänzenden Geschäftsbedingungen und der Entgelte

Die Änderungen der ergänzenden Geschäftsbedingungen und der Entgelte richten sich nach § 30 und § 31 der Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag der GASPOOL.